

**Verordnung des WBF
über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bil-
dungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fach-
schulen
(MiVo-HF)**

vom ...

*Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
verordnet:*

I

Die Anhänge 1 und 6 der Verordnung des WBF vom 11. März 2005¹ über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen werden gemäss Beilage wie folgt geändert.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

[Datum]

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung:
Johann N. Schneider-Ammann

SR

¹ SR 412.101.61

2013-.....

Anhang 1
(Art. 1 Abs. 3)

Höhere Fachschulen für Technik

(HF Technik)

Ziff. 1 Bst. q

Es werden Bildungsgänge und Nachdiplomstudien in folgenden Fachrichtungen
anerkannt:

- q. Energie und Umwelt.

Höhere Fachschulen für Soziales und Erwachsenenbildung

(HF Soziales und Erwachsenenbildung)

Ziff. 1 Bst. f

Es werden Bildungsgänge und Nachdiplomstudien in folgenden Fachrichtungen anerkannt:

- f. Sprachunterricht in der Erwachsenenbildung.

Ziff. 2 Abs. 3

³ Zum Bildungsgang «Sprachunterricht in der Erwachsenenbildung» wird zugelassen, wer zusätzlich über Kenntnisse der jeweiligen Landessprache und der zu unterrichtenden Sprachen verfügt. Das Anforderungsniveau ist im Rahmenlehrplan festzuhalten.

Ziff. 4 Bst. f

Für die Bildungsgänge werden folgende geschützte Titel vergeben:

Bildungsgang	Titel
f. Sprachunterricht in der Erwachsenenbildung;	«dipl. Sprachlehrerin HF»/ «dipl. Sprachlehrer HF»

